Amtsblatt RvS REGIERUNG VON SCHWABEN

Nr. 12
Augsburg, den 25. Juli 2023

67. Jahrgang
Seite 105

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung
von traditionellen Wattturnieren
im Regierungsbezirk Schwaben
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2023
Gz.: RvS-SG12-2162-10/1 105

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach
§ 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem
Oberflächenwasser von der rekultivierten DK I-
Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das
Grundwasser
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. Juli 2023
Gz.: 55.1-8156.4-18 108

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 30. März 2023 111

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 10. Mai 2023 115

Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 30. Juni 2023 115

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2023
Gz.: RvS-SG12-2162-10/1

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Schwaben folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Schwaben wird unter folgenden Voraussetzungen allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern:

- im Vereinsregister eingetragene Vereine
- anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Organisationen und Einrichtungen
- anerkannte politische Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz (PartG) und deren Gebietsverbände
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-

gesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag des Wattturniers (Summe der Spieleinsätze abzüglich der Kosten für das Wattturnier und der Aufwendungen für Geld- und Sachpreise) ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag des Wattturniers ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.

2. Die Zahl der Spielteilnehmer ist auf 100 Personen begrenzt.

3. Der Spieleinsatz für das gesamte Turnier darf höchstens 20,00 € pro Spieler betragen.

4. Die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise darf höchstens 500,00 € betragen.

5. Der gesamte erzielte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Diese allgemeine Erlaubnis für traditionelle Wattturniere gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Traditionelle Wattturniere sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.

2. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.

3. Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers verantwortlich ist.

4. Jeder Spieler darf nur einmal an dem angezeigten Turnier teilnehmen.

5. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht und nur gelegentlich veranstaltet werden (maximal vier Turniere pro Kalenderjahr). Zwischen den Veranstaltungen ist ein zeitlicher Abstand von jeweils mindestens einem Monat einzuhalten.

6. Mit der Veranstaltung der traditionellen Wattturniere dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.

7. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass kein verdeckter Spieleinsatz erfolgt.

8. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

III. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung des traditionellen Wattturniers nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

4. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind.

5. Bei der Veranstaltung traditioneller Wattturniere an stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz – FTG (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend) ist Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG zu beachten; danach sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Die Gemeinde des Veranstaltungsorts ist nach Art. 5 FTG auch zuständig für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG aus wichtigen Gründen im Einzelfall.

IV. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 25. Juli 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 24. Juli 2028.

Augsburg, den 3. Juli 2023
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Anlage 1 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Schwaben:

Formblatt zur Anzeige eines traditionellen Wattturniers bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts

Zuständige Gemeinde
nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Verantwortliche Person des Veranstalters

Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Für die Durchführung des Turniers verantwortliche Person

Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsort	Veranstaltungsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl
Angabe der erwarteten Teilnehmerzahl	
Höhe des Startgeldes je Spieler (höchstens 20,00 €)	
Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise (höchstens 500,00 €)	
Geplanter Verwendungszweck eines eventuellen Reinertrages	

Ort, Datum

Unterschrift

RABl. Schw. 2023 S. 105

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle durch die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried, Flur-Nummern 311/3, 311/8, 311/9, 311/11, 304/4, 691/3 und 565, Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten DK I-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das Grundwasser

Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. Juli 2023
Gz.: 55.1-8156.4-18

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 05.07.2023, Gz.: 55.1-8156.4-18, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„A. Entscheidung

I. Planfeststellung

Der Plan der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried auf den Grundstücken Flur-Nrn 311/3, 311/8 und 311/9 einschließlich der Ablaufleitungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/11, 311/8, 304/4, 691/3 und 565, den Notüberlauf auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/8, 304/4 und 691/3 sowie der Zufahrt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 304/4 und 311/8 der Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 38 KrWG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die festgestellten Unterlagen tragen – mit Ausnahme der nachrichtlich aufgeführten Unterlagen – den Planfeststellungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 05.07.2023; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder durch Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen u.a. zu den Bereichen:
Baurecht, Arbeitsschutz, Deponiebau, Deponiebetrieb, Wasser- und Gewässerschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen

IV. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

V. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen in den Abgrabungsgenehmigungen des Landratsamtes Ostallgäu für den Standort Kraftisried, Aktenzeichen: 501-10315/00 vom 30.07.2001, 501-10595/00 vom 05.09.2001, 40-01161/11 vom 15.03.2012 und 40-01069/14 vom 09.07.2015 fort. Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gehen vor.

VI. Wasserrechtliche Entscheidung

1. Der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH wird auf Grundlage der unter A. II. aufgeführten Planunterlagen sowie nachfolgenden Auflagen und Bedingungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 des WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser erteilt.

   Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2043 befristet.

2. Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die in A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelisteten Planunterlagen zu Grunde.

3. Auflagen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung.

VII. Kostenentscheidung

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweis: Es folgt die Kostenfestsetzung.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

III.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau,
Zimmer 1, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau

in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023

während der Dienstzeiten (von – bis)
Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gemeinde Kraftisried, Hauptstraße 11,
87647 Kraftisried

in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023

während der Dienstzeiten (von – bis)
Montag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag: 17:00 Uhr – 19:00 Uhr,
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr,
14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Markt Unterthingau, Zimmer 1, Marktplatz 9,
87647 Unterthingau

in der Zeit von Dienstag, den 25.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 08.08.2023

während der Dienstzeiten (von – bis)
Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

IV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Bei Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, ist der Zeitpunkt der Individualzustellung maßgeblich. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

V.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg angefordert werden.

VI.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter
www.regierung.schwaben.bayern.de
eingesehen werden.

Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Augsburg, den 5. Juli 2023
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2023 S. 108

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung

Vom 30. März 2023

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021, durch Beschluss vom 30.03.2023 seiner Verbandsversammlung folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung
des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm
vom 30. März 2023

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgebiet des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm wird erweitert um das auf Neu-Ulmer Markung liegende Gebiet:

Wiley-Mitte, IT-Campus (Gemarkung Neu-Ulm)

Die bisherige Anlage 3 der Verbandssatzung vom 02.12.1999 (RABl. Schw. S. 170), geändert durch Satzungen vom 23.11.2001 (RABl. Schw. S. 6/2002), 10.10.2006 (RABl. Schw. S. 175), 29.03.2011 (RABl. Schw. S. 52), 25.07.2011 (RABl. Schw. S. 207), 30.05.2017 (RABl. Schw. S. 81/2019), 10.04.2018 (RABl. Schw. S. 87/2019) und 16.12.2021 (RABl. Schw. S. 25/2022) wird ergänzt durch den neuen Übersichtsplan Wiley-Mitte, IT-Campus vom 24.01.2023 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) und Aufstellung der Flurstücke nach Gemarkung (Anlage 2 der Beschlussvorlage).

§ 2

Die bisherige Anlage 4 zu § 1 der 9. Satzung zur Änderungssatzung des Stadtentwicklungsverbandes 01.03.2022 (RABl. Schw. S. 25) wird durch die Anlage 3 der Beschlussvorlage vom 30.03.2023 korrigiert.

§ 3

Paragraph 14 Abs. 2 lautet wie folgt: Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt – unbeschadet § 15 – in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten (…).

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 21. April 2023
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

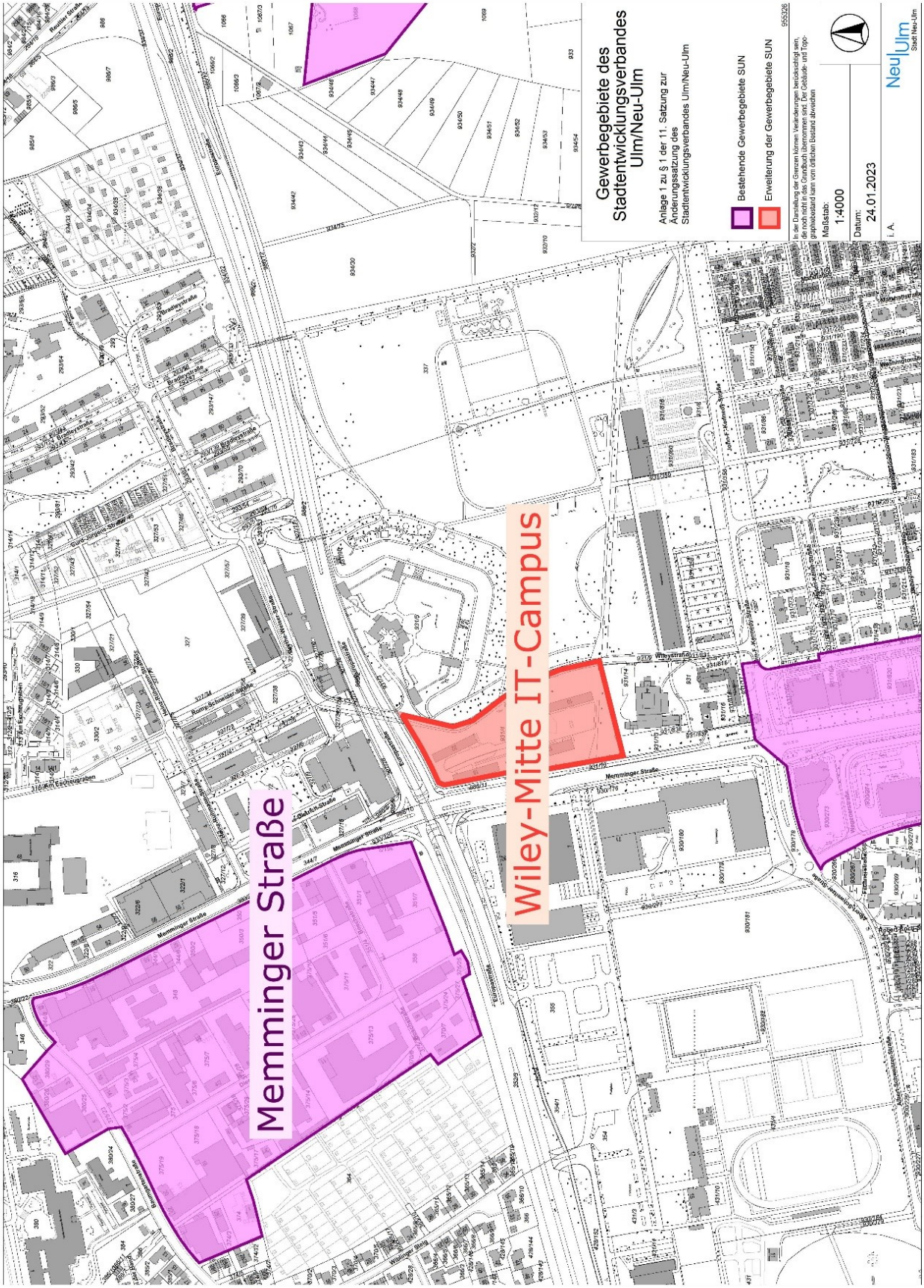
Memminger Straße
Wiley-Mitte IT-Campus
Gewerbegebiete des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm
Anlage 1 zu § 1 der 11. Satzung zur Änderungssatzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm
Bestehende Gewerbegebiete SUN
Erweiterung der Gewerbegebiete SUN
955326
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen
Maßstab:
1:4000
Datum:
24.01.2023
i. A.
Neu Ulm
Stadt Neu-Ulm

Anlage 2
Flurstücksnummern Gemarkung Neu-Ulm

Gemarkung Neu-Ulm	Fl.Nr.
Neu-Ulm	931/3
Neu-Ulm	931/4

Anlage 3 der Beschlussvorlage
zur Korrektur der 09. Satzungsänderung

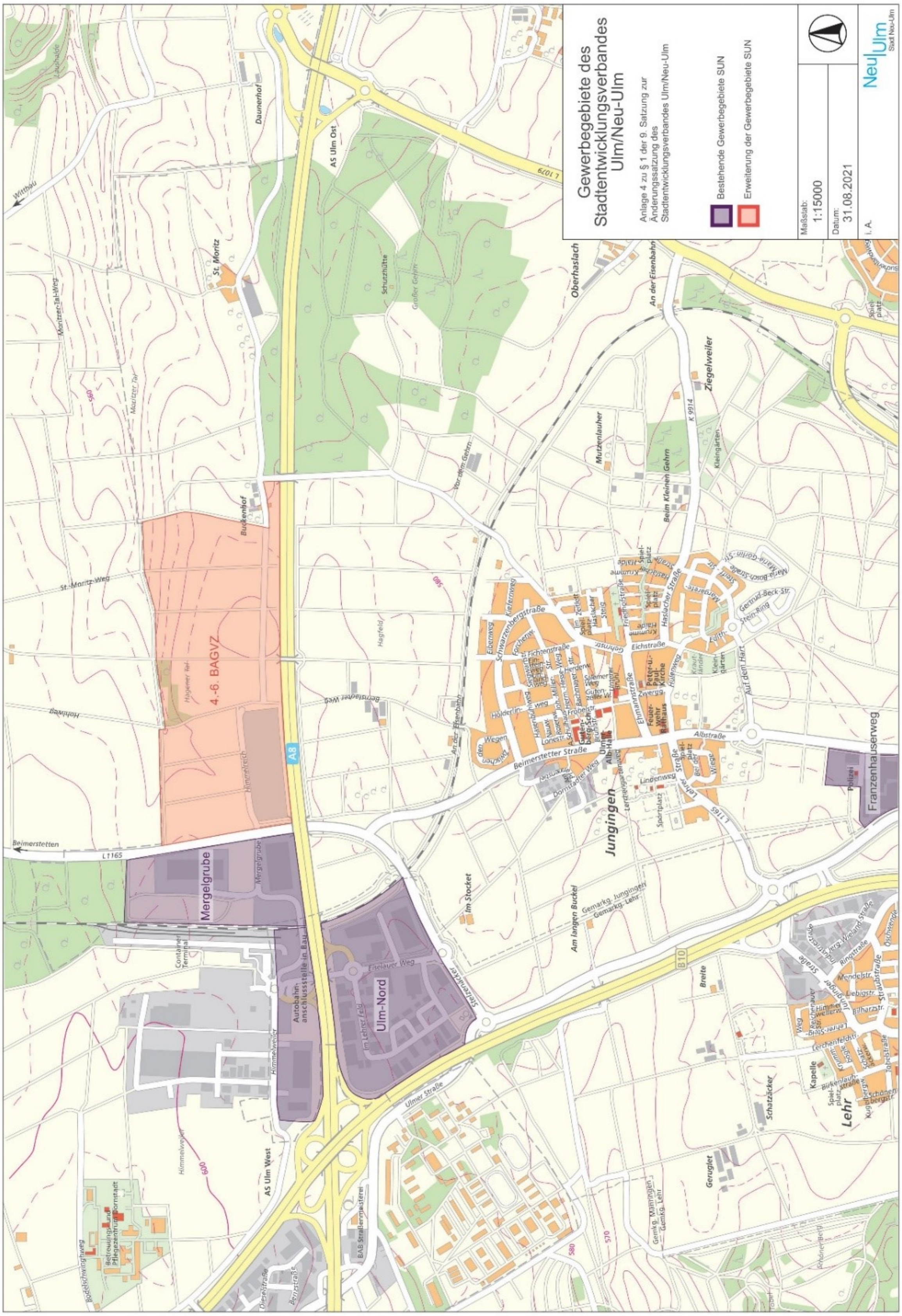

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023

Vom 10. Mai 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 14.892.831 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 220.982 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt 14.502.831 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach
§ 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro
festgesetzt.

§ 6
- e n t f ä l l t -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 10. Mai 2023
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 115

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023

Vom 30. Juni 2023

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.290.078 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 124.667,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	28.489	68.505,00 EUR
Stadt Stadtbergen	13.504	32.472,00 EUR
Stadt Augsburg	9.852	23.690,00 EUR
	51.845	124.667,00 EUR

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate 30.03.2023 bzw. nach Rechtskraft	2. Rate 15.08.2023	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	34.252,50	34.252,50	68.505,00
Stadt Stadtbergen	16.236,00	16.236,00	32.472,00
Stadt Augsburg	11.845,00	11.845,00	23.690,00
	62.333,50	62.333,50	124.667,00

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Königsbrunn, den 30. Juni 2023
Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 115

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.